

# **Satzung der Stiftung Neuwerk in Goslar**

## **Vom 19.05.2009**

### **Präambel**

Die Stiftung Neuwerk ist aus einem Benediktinerinnen-Kloster hervorgegangen, dessen Gründung 1186 von dem damaligen Bischof von Hildesheim und 1188 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa bestätigt wurde. Durch die seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachzuweisende Mitwirkung städtischer Provisoren oder Prokuratoren bei den Rechtsgeschäften des Klosters gelang es dem Rat, eine gewisse Obervormundschaft über die Stiftung zu entwickeln. 1568 wurde in Neuwerk die Reformation eingeführt. Dadurch verlor es endgültig seinen Charakter als Kloster und entwickelte sich zum Damenstift. Die Beziehungen zur Stadt wurden nach mancherlei Zwistigkeiten durch den Vertrag vom 07.05.1767 geregelt. Darin erkannte das Kloster (diese Bezeichnung hat sich bis heute gehalten) den Magistrat der Reichsstadt Goslar als seine Obrigkeit an und unterstellte auch sein Vermögen der städtischen Aufsicht. Es wurde damals auch ausdrücklich festgelegt, dass die Klosterstellen „an keine andere als an hiesige Bürgerskinder vergeben werden durften“. Auch in der preußischen und westfälischen Zeit hat sich an diesem Status kaum etwas geändert mit Ausnahme der Bestimmung, dass etwaige Überschüsse des Stiftungsvermögens der neu gegründeten Töcherschule zufließen sollten. Die 1816 erlassene Verfassung der Stadt Goslar bestätigte noch einmal die Stiftung und die Aufsicht des Magistrats. Auch blieb es bei der Reservierung der Klosterstellen für Goslarer Bürgertöchter und bei der Verwendung etwaiger Überschüsse zugunsten des Kirchen- und Schulfonds. Nachdem sich die soziale Stellung allein stehender Frauen in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidend geändert hatte und sich der Wirkungskreis des Damenstifts zuletzt ausschließlich auf die Versorgung alter Einwohnerinnen beschränkt hatte, konnte die Unterhaltung der Einrichtungen aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden. Im Jahr 1969 wurde diese Einrichtung aufgelöst. Durch die Neuverpachtung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und die Vergabe von Erbbaurechten im Baugebiet „Ohlhof“ wird sich die Ertragslage der Stiftung erheblich bessern, so dass der Stiftungszweck künftig durch die in der nachstehenden Satzung getroffenen Regelungen erfüllt werden soll.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Neuwerk“
- (2) Sie ist eine von der Stadt Goslar verwaltete unselbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Goslar.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des Bildungs- und Erziehungswesens sowie der Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch Verwendung der Überschüsse für folgende Einrichtungen und Aufgaben:

- - für die Altenhilfe, vorzugsweise in den städtischen Altenwohnheimen der Altersheim-Stiftung,
  - - für die städtischen Schulen,
  - - für die städtischen Sammlungen und für Aufgaben im Bereich von Theater, Konzerten und Musikpflege und
  - - für städtische Einrichtungen der Jugendhilfe und -pflege.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen.
- (5) Personen und Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus bebauten und unbebautem Grundbesitz, Forstflächen, Wertpapieren und Sparguthaben.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seiner wirtschaftlichen Substanz zu wahren und möglichst ertragreich zu nutzen. Soweit Veräußerungen vorgenommen werden, sind Vermögensgegenstände wieder zu erwerben, die nach allgemeinen Erfahrungen auch nachhaltig gleichwertig bleiben.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter erfüllt.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerlich zulässigen Rahmen ( § 58 Nr. 7a Abgabenordnung ) freie Rücklagen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 4 Wirtschaftsführung, Aufsicht**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in Haushaltsplan und –rechnung der Stadt Goslar ausgewiesen. Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen nachzuweisen; das Kapitalvermögen ist zinslich zu belegen und in einer Sonderrücklage zu führen.
- (3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel obliegt dem Rat der Stadt Goslar.
- (4) Die Wirtschaftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der laufenden Prüfungen überwacht. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch die Kommunalprüfungsanstalt des Landes Niedersachsen.

## **§ 5 Vertretung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberbürgermeister der Stadt Goslar vertreten.

## **§ 6 Umwandlung des Stiftungszwecks, Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung**

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen beschließt der Rat der Stadt Goslar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Ein derartiger Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Goslar, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.05.2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.12.1978.

Goslar, 19. 05.2009

*Henning Binnewies*

Henning Binnewies  
Oberbürgermeister

